



7. TAGUNG ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE

VOM 22. - 25.9.1985

IN TRIER

Inhaltsverzeichnis

Einladungsvorträge und Übersichtsreferate

Brandtstädter, J. Personale Entwicklungskontrolle und entwicklungs- regulatives Handeln: Überlegungen und Befunde zu einem vernachlässigten Forschungsthema	1
Coester, M. Der Begriff des Kindeswohl in rechtlicher Sicht	20
de Wit, J. Developmental aspects of clinical child psychology	31
Großmann, K.E. Unterschiede in der Entwicklung des Vertrauens und der Spielfreude	45
Hommers, W. Die Schadenswiedergutmachung als entwicklungs- psychologische Fragestellung	81
Nickel, H. Entwicklungspsychologie zwischen Anspruch und Wirk- lichkeit: Zehn Jahre theoretische Diskussion und empirische Forschung	95
Roeders, P. Lernen und Entwicklung in sozialer Interaktion: Eine Bestandsaufnahme	108
Sander, E. Die Entwicklung von Scheidungskindern - ein Gegen- stand empirischer Forschung	125
Schenk-Danzinger, L. Die Problemgeschichte der Legasthenie im deutschen und angelsächsischen Sprachraum	136
Schott, F. Ist die Kognitive Entwicklung im Jugendalter instruk- tionspsychologisch bedeutsam?	150
Silbereisen, R.K. Jugendentwicklung und Drogengebrauch: Entwicklungs- psychologische Perspektiven	161
Voss, H.-G. & Keller, H. Exploration und Spiel in der Frühen Kindheit	174

Entwicklungspsychologie in Polen

Golab, A. Die Erfahrung als Begriff der Erziehungspsychologie.....	183
Jagodzinska, M. Der Einfluß von Illustrationen auf das Lernen von Lehrbuchtexten	190
Klonowicz, T. Reactivity and scholastic performance	200
Obuchowska, I Konzeptualisation des Begriffes "prosozial" bei Jugendlichen	210
Pacewicz, P. The revolutionary mobilization in Poland 1985, a psychological approach	211
Pospiszyl, K. Angst und Autoaggression: Vergleichende Unter- suchungen über versuchte Selbstmörder und Sich-selbst-Verletzende	212
Przetacznik-Gierowska, M. The developmental and environmental determinants of the child's narrative speech	219
Tyszkowa, M. Intellectual functioning of adolescents in the APM tasks under different cognitive activation conditions ...	237

Arbeitsgruppen

Zur Handlungsperspektive in der Entwicklungspsychologie Organisation: Allmer, H.....	247
- Charlton, M. & Neumann, K. Rekonstruktion und Interpretation kindlichen Handelns	248
- Oerter, R. Entwicklung durch Handlung	250
- Allmer, H. Zur Entwicklung von Handlungen	252
- Mucha, K. Persönlichkeitsentwicklung als Entwicklung der Handlungsregulation	254
Menschenbilder in entwicklungspsychologischer Theorie und Praxis Organisation: Aschenbach, G. & Billmann-Mahecha, E.	257
- Zitterbarth, W. Zur Relativierung der These von der Inkompatibilität entwicklungspsychologischer Modellannahmen	258

- Aschenbach, G. Menschenbilder in der Entwicklungspsychologie zwischen Biologie und Soziologie	260
- Billmann-Mahecha, E. Zur Problematik experimenteller Forschung in der Kinderpsychologie	261
- Seel, H.-J. Entwicklungspsychologische Normalität und Selbst- verständnis von Jugendlichen	263
- Kaiser, H.J. Epirische Forschung in der Gerontopsychologie nach dem Bilde des Dialogs	264
Soziale Umwelten - Interaktion und Entwicklung Organisation: Beller, E.K. & Schmidt-Denter, U.	266
X Beller, E.K. Kontinuität/Diskontinuität der kindlichen Bedeutungs- welt und ihre Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes	267
- Peters, M. Veränderungen im sozialen Netzwerk Alleinerziehender und ihrer Kinder nach der Scheidung	269
- Schmidt-Denter, U. Strukturelle und funktionale Aspekte ds sozialen Netzwerks als Bedingung der sozialen Kompetenzt- wicklung von Kindern alleinerziehender Mütter	270
- Bender, B., Paetzold, B. & Pettilon, H. Schulanfang aus der Perspektive von Kindern und Müttern	272
- Wolf-Filsinger, M. & Haefele, B. Analyse des Übergangs von Familie zu Kindergarten vor dem Hintergrund eines streßtheoretischen Ansatzes ...	273
- Beller, E.K., Oldani, D. & Viernickel, S. Moderierung von Konfliktverhalten über Besitz bei zweijährigen Kindern	275
- Wolf, B. Zur Struktur verschiedener Aspekte der emotionalen Zuwendung von Erzieherinnen im Kindergarten	276
- Meyer, H.-J. Zum Zusammenhang zwischen der selbsterlebten Erziehung der Eltern, der Qualität ihrer Partnerbeziehung und den Eltern-Kind Interaktionen	278

Entwicklung im Erwachsenenalter als Auseinandersetzung mit Belastungssituationen Organisation: Philipp, S.-H. & Ulich, D.	280
- Seiffke-Krenke, I. Problembewältigung im Jugendalter: Problembelastung und Copingstrategien bei normalen und klinisch auffälligen Jugendlichen	281
- Brüderl, L. Die Bewältigung des Übergangs zur Elternschaft	283
- Strehmel, P. & Mayring, P. Arbeitslosigkeit: Belastungen, kognitive Verarbeitung, Bewältigungsversuche	285
- Philipp, S.-H., Freudenberg, E. & Klauer, T. Lebensbedrohliche körperliche Erkrankung als Prototypen kritischer Lebensereignisse des Erwachsenenalters: Beschreibung einer Verlaufsstudie	288
- Schröder, A. Bewältigungsstrategien bei Brustkrebspatientinnen	290
- Saup, W. Konstanz und Variabilität von Belastungs- und Bewältigungsreaktionen alter Menschen beim Umzug in ein Altenheim	292
- Olbrich, E. & Halsig, N. Coping und Entwicklung im Alter: Die Interaktion aktueller und diachronischer Prozesse	294
 Jugendliche und Kontrolle	
Organisation: Flammer, A., Grob, A. & Lüthi, R.	296
- Mielke, R. Selbst-Wirksamkeits-Erwartungen und Kontrollgewinn	297
- Schneewind, K.A. & Wünsche, P. Diagnostik Personalener Kontrolle bei Kindern (DPK-K): Konzeption und erste empirische Befunde	297
- Grob, A. & Lüthi, R. Differenziertes Muster zur Erfassung der Kontrollmeinung in verschiedenen Bereichen bei Jugendlichen	298
- Flammer, A. Sekundäre Kontrolle	299
- Dreher, E. Veränderung von Handlungsperspektiven bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Jugendalter.....	301
- Dreher, M. Implizite Entwicklungskonzepte von Jugendlichen	302
- Silbereisen, R.K. & Otreмба, H. Bewältigung jugendtypischer Belastungssituationen	304

Galambos, N. & Silbereisen, R.K. Income Change, parental life outlook, and adolescent expectations for job success	304
Seiffke-Krenke, I. Kognitive Kontrolle als bedeutsame Dimension bei der Bewältigung von Alltagsereignissen	305
Oppenheim, L., Stet, A. & Versteeg, E. Relationships among perceptions of control, conceptions of autonomy and other personality variables: A develop- mental approach	307
Trommsdorff, G. Kontrollorientierung aus kulturvergleichender Sicht	309
Entwicklungspsychologische Beiträge zur Bestimmung des Kindeswohls als sorgerechtsrelevantes Kriterium im Scheidungsverfahren Organisation: Fthenakis, W.E., Schwabe-Höllein, M. & Süß, G.	311
Fthenakis, W.E. Entwicklungspsychologische Beiträge zur Bestimmung des Kindeswohls	311
Kunze, H.- R. Systemischer Ansatz bei der Bestimmung des Kindeswohls ..	315
Sander, E. Kindeswohlverwirklichung in verschiedenen familialen "Settings" nach der Scheidung	317
Griebel, W. Auswirkungen von Wiederverheiratung auf das Kindeswohl...	319
Großmann, K. Der kooperative und Vertrauensaspekt in der frühen Eltern-Kind-Beziehung und ihre relative Bedeutung für die emotionale und kognitive Entwicklung des Kindes	322
Süß, G. Theoretische und methodische Aspekte bei der Bestim- mung der Bindungen	325
Schwabe-Höllein, M. Den Stellenwert der Bindungen relativierende Einfluß- größen bei Sorgerechtsentscheidungen	327
Heller, E.K. Stabilität und Kontinuität der elterlichen Betreuung als Kriterium des Fürsorgerechts für Kinder	329

Arbeitsbiographie und Persönlichkeitsentwicklung Organisation: Hoff, E.- H.....	331
- Hoff, E.- H. Zwischen Entwicklungs- und Arbeitspsychologie. Fragen zur Strukturierung eines Forschungsbereiches	331
- Hohner, H.- U. Zur Integration von "Arbeit" und "Persönlichkeit" am Beispiel "Kontrolle"	334
- Schallberger, U. Die Stabilität interindividueller Differenzen als Ergebnis der Wechselwirkung von Arbeitsbiographie und Persönlichkeitsentwicklung	335
- Oerter, R. Der Aufbau des Verständnisses und der Bewertung von Arbeit im Jugendalter	337
- Büssing, A. Beeinflussen Organisationsstrukturen den Zusammenhang von Arbeit und Persönlichkeit?	339
Was treibt die Entwicklung voran? Erklärungsansätze im Bereich von Sprache und Kognition Organisation: Hoppe-Graff, S. & Deutsch, W.	341
- Mills, A. Der Erwerb der geschlechtsgebundenen Regeln der Genuszuweisung	342
- Trautner, H. M. × Entwicklung der Geschlechtstypisierung im Kindesalter ...	344
- Wilkening, F. Anmerkungen zur Entwicklung des Zeitbegriffs	346
- Ehrich, V. Hypothesen zur Entwicklung der Temporalbegriffe und Tempusformen in der Kindersprache	347
- Hoppe-Graff, S. Erklärungsprobleme und Erklärungsansätze bei der Klassifikationsentwicklung	347
- Deutsch, W. Besitz in der Entwicklung des Kindes	349
- Friederici, A. Perzeption und Repräsentation: Über die Entwicklung mentaler Darstellungen von Sprache und Raum	351
- Seiler, T.B. Was erklärt die Entwicklung: Allgemeine Gesetze und Mechanismen oder bereichs-, inhalts- und individuums- spezifische Strukturen und Prozesse?	352

Frühkindliche Entwicklung im Kontext Familie
Organisation: Keller, H. & Kreppner, K.356

- Keller, H. & Gauda, G.
Die Erfassung von Personensystemen in Familien357

- Voss, H.- G. & Meyer, H.- J.
Zur Stabilität emotionaler Beziehungsmuster zwischen
Müttern und ihren erst- und zweitgeborenen Kindern359

- Kreppner, K. & Brunke, C.
Differentielle Ausprägungen von kognitiven und sozialen
Merkmalen bei Vorschul- und Schulkindern und frühkind-
licher Sozialisation in der Familie: Eine Langzeit-
Einzelfall Studie362

- van Ijzendoorn M. & van Vliet-Visser, S.
Kontinuität in der frühkindlichen Entwicklung:
Bindungsqualität und Elastizität/Kontrolle364

← Bingel, E.
Innerfamiliäre Sozialisation in frühester Kindheit:
Eine Fallstudie zur Entstehung von Autonomie367

Videographische Verhaltensbeobachtung
Organisation: Kreppner, K. & Keller, H.370

- Kreppner, K.
Benutzung von Videotechnik bei der Quantifizierung
unstrukturierter Alltagsinteraktion371

- Schmidt-Schönbein, C.
Auswertung von Videomaterial als mehrstufig itera-
tives Verfahren374

- Thiel, T.
Prinzipielle Unterschiede beim Einsatz von Video
im Gegensatz zur direkten Verhaltensbeobachtung
ohne audiovisuelle Technik376

- Unzner, L. & Schneider, K.
Einsatz von Video für die Analyse struktureller
Merkmale des Verhaltens379

- Schneider, H.
Zur empirischen Überprüfung von Modellen interaktiver
und intrapsychischer Verläufe (Zusammenfassung)381

- Keller, H. & Schölmerich, A.
Theorie und Methode zur Beobachtung von Eltern-Kind
Interaktionen383

Erziehungsstilforschung
Organisation: Krohne, H.W.388

- Rollett, B. & Polster, R.
Dimensionen des Erziehverhaltens und ihre Auswirkun-
gen auf das Verhalten von Krippenkindern389

- Krohne, H.	Das "Zwei-prozeß-Modell" elterlicher Erziehungswirkung ...	391
- Pulsack, A.	Analyse des Erziehungsstil-Inventars (ESI) mittels des Klassischen Latent-Additiven Testmodells	392
- Kohlmann, C.- W.	Der Einfluß elterlicher Erziehung auf die Leistung und Angst des Kindes in der Schule	393
- Hock, M.	Interaktionszustände von Mutter und Kind bei einer Problemlöseaufgabe als Indikatoren mütterlicher Erziehungsstile	394
Motivationale Entwicklung in der sozialen Umwelt Organisation: Lütkenhaus, P.		399
- Großmann, K.E.	Distale und proximale Faktoren in der Kompetenz- entwicklung	400
- Voss, H.- G.	Zur Einbettung von kommunikativen Akten in Explora- tions- und Spielsequenzen 13- bis 19 Monate alter Kinder	402
- Unzner, L.	Selbermachenwollen in der Interaktion mit der Mutter und in der Interaktion mit einem Fremden	404
- Spangler, G., Meindl, E. & Käsbauer, A.	Spielmotivation und Spielniveau von zweijährigen Kin- dern in einer Spielsituation und ihr Zusammenhang zur Qualität des mütterlichen Interaktionsverhaltens	406
- Lütkenhaus, P. & Beer, G.	Elterlicher Vermittlungsstil und emotionale Befindlich- keit 3jähriger Kinder bei einem Gesellschaftsspiel	407
- Kornadt, H.- J. & Husarek, B.	Aggressivität und Erziehung im Kulturvergleich	408
Ökopsychologie der Entwicklung im Kindesalter Organisation: Nickel, H. & Schindler, S.		410
- Nickel, H.	Die ökologische Entwicklungstheorie und Ansätze einer Periodisierung der Ontogenese	412
- Schindler, S.	Ökologische Nische in der frühen Kindheit	414
- Bingel, E.	Wie gestaltet das Kind seine ökologische Nische?	416

- Beckord, D.
Frühentwicklung des Kindes und Körpererleben
der Frau417
- Wimmer-Puchinger, B.
Ökologische Bedingungen im lebensgeschichtlichen
Kontext418
- Pflugmacher, C.
Früher und ausgedehnter Kontakt zwischen Mutter und
Neugeborenem: Wirkungen auf Mutter und Kind420
- Köcher, E.M.T. & Nickel, H.
Ökopsychologische Analysen von Eltern-Kind-
Spielgruppen421
- Roßbach, H.- G. & Tietze, W.
Strukturen von Betreuungsformen im frühen Kindesalter ...422
- Flade, A. & Gehrung, M.
Spielorte von Kindern in der Stadt423

Kognitions- und handlungstheoretische Probleme in der
Entwicklung der Kinderzeichnung
Organisation: Trudewind, C.425

- Rehnert, G.
Elementare Schemata und Verknüpfungsregeln in der
Kinderzeichnung426
- Trudewind, C. & Albring, P.
Die Entwicklung des intentional-repräsentationalen
Zeichnens428
- Lochner, D. & Ratajczak, H.
Analyse der Mechanismen beim Erwerb der Profil-
zeichnung430
- Kornmann, R. & Ullrich, R.
Das Abzeichnen dreidimensionaler Vorlagen: Kriterien
zur Diagnose des aktuellen Entwicklungsstandes und
der Zone der nächsten Entwicklung434

Gedächtnisentwicklung
Organisation: Wimmer, H.437

- Wippich, W.
Untersuchungen zur Entwicklung des Meta-Gedächtnisses
in verschiedenen Kontexten437
- Hasselhorn, M.
Organisationsverhalten 10Jähriger beim Wortlistenler-
nen: Bewußte Strategie oder automatischer Prozeß?439
- Knopf, M. & Waldmann, M.R.
Repräsentation von Alltagsereignissen und Gedächtnis-
entwicklung bei 4- und 6Jährigen441

- Schneider, W., Kurtz, B.E., Borkowski, J.G. & Kerwin, K.
Metagedächtnis und Motivation: Ein Vergleich von
Gedächtnisstrategien und Gedächtnisleistung bei
deutschen und amerikanischen Schulkindern443
- Strube, G. & Wagenhuber, A.
Zeitliche Ordnung erinnelter Lebensereignisse und
die Entwicklung zeitlicher Ordnungssysteme445
- Kliegel, R. & Baltes, P.B.
Das Janusgesicht des Alterns: Latente Leistungsreserven
und ihre Grenzen am Beispiel von Gedächtnisaufgaben448
- Morger, V. & Flammer, A.
Selektive Wiedergabe bei Kindern und Jugendlichen449

Referateblock

- Kindliche Entwicklung und soziale Struktur
Organisator: Wolfgang Edelstein451
- Schröder, E.
Kognitive Entwicklung und Schulerfolg451
 - Keller, M.
Die Entwicklung des Freundschaftsverständnisses453
 - Spellbrink, W.
Schulbezogene Verhaltensstile und Ichressourcen454
 - Keller, M. & Spellbrink, W.
Ichprozesse und Freundschaftsverständnis456
 - Zebergs, D.
Probleme der längsschnittlichen Messung von
Kontrollüberzeugungen457

Einzelreferate

- Backes, H. & Stiksrud, A.
Einfluß des Bildungsstatus auf das Lebensplanungskalkül
in der Adoleszenz460
- Briechle, R.
Entwicklungen und Bedingungen antisozialer Einstellungen
von Jugendlichen in der Schule462
- Diesch, E.
Welche Schranke muß offen sein? - Eine Untersuchung zur
Entwicklung des logischen Denkens463
- Dittmann-Kohli, F.
Jugendliche und alte Leute im Vergleich: Erwartungen,
motivationale Orientierungen und Selbstbild464
- Ehlörs, T., Merz, F. & Remer, H.
Korrelate prä- und perinataler Risiken bei Sechs- und
Zehnjährigen465

Falger, P.R.J. Lebenslaufanalyse und Herzinfarkt: Eine Fall-Referenz Untersuchung	467
Fooker, I. Mütter und Töchter/Väter und Söhne - Aspekte dyadischer Beziehungen im Erwachsenenalter aus entwicklungspsy- chologischer Sicht	468
Geisler, H.- J. Ein methodologischer Beitrag zur Entwicklungsdiagnostik im Schulalter: Konzeption und empirische Überprüfung der Mo- dellannahmen am Beispiel der Selbständigkeitsentwicklung ..	469
Gloger-Tippelt, G. Die soziale Konstruktion des Kindes als psychologisches Wesen - Eine Analyse von Alltagsvorstellungen über kindliche Entwicklung	470
Grimm, H. & Weinert, S. Sprachliche und kognitive Entwicklung dysphasischer Kinder: Eine follow-up Studie	471
Gsching, S. Integration in eine peer-group: Wie Freunde interperso- nale Fähigkeiten fördern und das Selbstkonzept beeinflussen	473
Heckhausen, J. Die Entwicklung der Instruktionsfähigkeit als lebens- langer Prozeß	474
Holz-Ebeling, F. & Kleffmann, A. Alltagspsychologisches Denken im Jugendalter	476
Jerusalem, M. & Quast, H.- H. Selbsteinschätzungsprozesse und alltägliche Erlebnisse Eine Längsschnittstudie	477
Koenigs, A.M. & Oppenheimer, L. Social cognitive decentration with high and low social economical status and institutionalized children	478
Kubinger, K.D. Ein Beitrag zur Altersdifferenzierungshypothese der Intelligenz	480
Leu, H.R. Die biographische Situation als Ort der Vermittlung zwischen Individuum und Umwelt	481
Lohaus, A. Einsatzmöglichkeiten von Antwortskalen in der Befragung von Kindern	483
van der Meulen, M. Subjective and objective aspects of self-understanding in young children	484

Modrow, K. & Kluwe, R.H. Vorausschau und Reflexion im Problemlöseverhalten bei 4 - 7jährigen Kindern	486
Musahl, H.- P., Roos, J. & Sarris, V. Zur Bedeutung der altersspezifischen Kontext- "Ähnlichkeit" bei geometrisch-optischen Täuschungen	487
Oser, F. & Reich, K. H. Zur Entwicklung von Denken in Komplementarität	490
Pechmann, T. Entwicklungsaspekte sprachlicher Redundanz	490
Peters, M. Die Bewältigung familiärer Konflikte im Jugendalter	492
Riesen, M. Invarianzversuche in Kontexten des alltäglichen Handelns	494
Saile, H. Zum altersabhängigen Einfluß des Rooming-in auf Ver- haltensänderungen bei Kleinkindern nach einem Kran- kenhausaufenthalt	495
Scheid, V. & Prohl, R. Aspekte der Qualität frühkindlicher Motorik	496
Schoeler, J. & Waller, M. Die Entwicklung der Beurteilung sprechpragmatischer Inkonsistenzen	498
Schönhammer, R. Der menschliche Lebenslauf und das Problem, den Zusammen- hang von Subjektivität und Objektivität zu verstehen	500
Schönpflug, U. Das Verständnis von Zeitadverbien bei zweisprachigen Kindern und Jugendlichen	502
Schwarzer, R. Psychosoziale Indikatoren für den Akkulturationsprozeß jugendlicher Immigranten in Kalifornien	503
Sodian, B. "Empirismus" jüngerer Kinder bei der Wissensattri- bution: Können andere Personen nur wissen, was sie gesehen haben?	504
Soppe, H.J.G. The development of face recognition	505
Sowarka, D. Subjektive Konzepte von alten Menschen über weise Personen	506

Spiel, C. Sozialverhalten von Kleinkindern aus der Sicht verschiedener Beurteiler - Zusammenhänge mit Leistungsverhalten	508
Vaihinger, T. & Kluwe, R.H. Erkennen und Verstehen unterschiedlicher kognitiver Anforderungen bei Kindern im Alter von 4 - 7 Jahren	510
Welpe, I. Psychische Kovariate des Entwicklungstempos bei Mädchen ...	511
Wender, I. Aufteilungsprinzipien der distributiven Gerechtigkeit von deutschen Mädchen und Jungen verschiedener Altersstufen sowie türkischen Mädchen und Jungen der zweiten Grundschulklasse	512
Werkhofer, K.T. Symbolik und Strategie: Zur Funktion und Entwicklung von Höflichkeit	514
Widmaier, H. Entwicklungsphasen der Informationsverarbeitung im Sport ..	515
Wittkowski, J. Differentielle Befunde zum Zusammenhang von Emotionalität und dem Erleben gegenüber Tod und Sterben bei Personen im mittleren Lebensalter	517
Zimmermann, A., Wittmann, G. & Zohner, H.- J. Sozial-emotionale Entwicklung türkischer Migrantenkinder im Kindergarten - eine Projektskizze	518

Posterpräsentationen

Baltes, M.M., Reizenzein, R. & Kindermann, T. Selbständige und unselbständige Verhaltensweisen: Ein Vergleich von Interaktionsmustern bei institutionalisierten Kindern und alten Menschen	520
Esser, G., Laucht, M. & Schmidt, M.H. Entstehung und Verlauf neuropsychiatrischer Störungen bei Kindern mit biologischen und psychosozialen Risiken ...	520
Fend, H. & Schröer, S. Gesundheitsrelevante Belastungen im Jugendalter	521
Geisler, H.- J., Perleth, C. & Geist, A. Darstellung eines computergestützten Testinformations-, Kommunikations- und Auswertungssystems	522
Kalehne, P. & Stiksrud, A. Selbstkategorisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Lebensaltersabschnitte - ein didaktisches Experiment	522

Kandler, M. Auswirkungen von Arbeitslosigkeit auf die Entwicklung beruflicher Interessen und von Lebenszielen	523
Kubinger, K.D. & Wurst, E. Adaptives Intelligenz Diagnostikum (AID)	524
Lohaus, A. & Trautner, H.M. Informationsintegration bei Kindern: Eine empirische Analyse auf der Basis von Paarvergleichen	527
Ludwig, T.B. & Küchenhoff, H. Statistische Analysen mütterlicher Entwicklungsbeobach- tungen: Methodische Probleme und erste Ergebnisse	528
Schmidt-Müller, U. & Walser, F. Literaturinteressen von Schülern - Entwicklung literarischer Interessen	528
Seiler, T.B. & Stadler, S. Zur Begriffs- und Bedeutungsentwicklung von "Arbeit" bei Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren: Erste Auswertung von Daten aus acht Querschnitten	529
Stadler, S. Melodische Entwicklung: Eine bedingungsanalytische Unter- suchung zum Aufbau sukzessiver Intervallstrukturen	530
Strehmel, P. Arbeitslosigkeit im frühen Erwachsenenalter: Auswirkungen auf das soziale Netzwerk	530
Widmaier, H. Longitudinal Study on Motor Development	531
Schwabe-Höllein, M., Kipka, W. & Schön, S. Herausbildung und Verbindlichkeitscharakter von Inter- essen, Normen und Werten bei Kindern in verschiedenen Altersstufen	532
Teilnehmerverzeichnis	533

Der Begriff Kindeswohl in rechtlicher Sicht

Michael Coester

Wenn auf dieser Tagung auch ein Jurist das Wort ergreift, mag das manche unter Ihnen vielleicht befremden. Im Zentrum Ihres Fachinteresses steht der sich entwickelnde Mensch, und zwischen Kind und Recht scheinen nicht allzu viel Verbindungslinien zu bestehen. Recht statuiert eine Sollensordnung für Erwachsene, und in der Tat begegnet dem jungen Juristen in der Ausbildung kaum je ein Lehrinhalt, der ihn befähigte, mit Kindern umzugehen oder ihre Probleme zu lösen. Dennoch sieht er sich später häufig vor diese Aufgabe gestellt, als Jugendrichter im strafrechtlichen Bereich oder als Familien- bzw. Vormundschaftsrichter bei staatlichen Interventionen in Krisenfamilien. Die familienrechtlichen Vorschriften verweisen ihn regelmäßig darauf, seine Entscheidung am "Kindeswohl" auszurichten, vornehmlich §§ 1671/1672 BGB bei Trennung oder Scheidung verheirateter Eltern und § 1666 BGB bei elterlichem Versagen und Gefährdung des Kindes. Das "Kindeswohl" taucht aber auch in sonstigen Zusammenhängen auf, etwa bei der Adoption Minderjähriger (§§ 1741 I, 1757 II, 1761 II, 1763 I BGB), bei nicht-ehelichen Kindern bezüglich der Rechtsstellung der Mutter (§ 1707 BGB) oder der Ehelicherklärung durch den Vater (§§ 1723, 1727 BGB), ja sogar die Eltern selbst werden vom Gesetz hinsichtlich der Ausübung ihrer Sorgerechtsmacht auf das Kindeswohl verpflichtet (§ 1627 BGB). Man hat inzwischen erkannt, daß man bei Handhabung des Gesetzesbegriffs "Kindeswohl" mit dem fachjuristischen Instrumentarium nicht auskommt, daß man auf fachfremdes Erfahrungswissen zurückgreifen muß. Deshalb ist es guter Brauch geworden, zu Tagungen über Kinder betreffende Rechtsprobleme auch Vertreter einschlägiger Fachwissenschaften einzuladen, zumeist Kinderpsychiater oder Entwicklungspsychologen. Man ist nicht nur bereit zum interdisziplinären Gespräch, man sucht es geradezu. Dies kann umgekehrt von den Vertretern der Humanwissenschaften so allgemein nicht gesagt werden. Sicherlich ist die überfachliche Verständigung oft etwas mühsam, und mancher mag keinen Grund sehen, warum man den - nicht immer beliebten - Juristen in ihrem Entscheidungsdilemma zur Hilfe eilen sollte. So sind es nur wenige Namen von kinderpsychiatrischer oder -psychologischer Seite, die regelmäßig auf dem juristischen Forum anzutreffen sind. Hieraus resultiert die Gefahr, daß mangels innerfachlicher Kontrolle die eine oder andere Tendenz überproportionale, also ungebührliche Wirkungsmöglichkeiten im Recht gewinnen könnte, zumal wenn ihre Proponenten es verstehen, die Aura fachlicher Kompetenz mit juristischer Problemsicht und Argumentationsweise zu verbinden, und dadurch erhöhte Plausibilität für breitere Juristenkreise erreichen.

Es ist mein Anliegen, Ihnen plausibel zu machen, daß ein gemeinsames Bemühen um das Kindeswohl auf breiterer Front notwendig und für beide Seiten nutzbringend wäre, und ich bin den Organisatoren dieser Tagung dankbar, daß sie mir Gelegenheit dazu gegeben haben. Dabei möchte ich in einem ersten Teil die spezifisch rechtliche Bedeutung des Kindeswohlbegriffs im Gesetz darlegen und in einem zweiten Teil speziell auf den Stellenwert fachwissenschaftlicher Aussagen zum Kindeswohl in der Rechtsentscheidung sowie auf die verbleibende Verantwortung des Juristen eingehen. Den Abschluß sollen einige Bemerkungen

zur psychologisch-juristischen Zusammenarbeit bilden.

Zunächst also zum Rechtsbegriff des Kindeswohl. Das Recht, umfassend Gesetz, richterrechtliche oder gewohnheitsrechtliche Rechtssätze kommt selten mit deskriptiven Tatbestandsmerkmalen aus. Es erhebt Geltungsanspruch für eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen, und je komplexer, individueller und heterogener die Regelungsmaterie ist, um so flexibler, ja offener muß das Gesetz sein, wenn es nicht nur eine im allgemeinen, sondern gerade auch für den Einzelfall richtige, das heißt gerechte Lösung ermöglichen will. So mag man im strafrechtlichen Zusammenhang die Tötung eines Menschen noch als sinnfälliges, dem Beweis und der Subsumtion zugängliches Tatbestandsmerkmal ansehen, die "niedrigen Beweggründe", die den Täter zum Mörder qualifizieren, sind es offensichtlich schon nicht mehr. Auch im zivilrechtlichen Bereich ist man es gewohnt, mit sogenannten "unbestimmten Rechtsbegriffen" zu leben wie etwa der "unzumutbaren Härte", die den Hinauswurf eines Mieters hindert (§ 556a BGB), oder gar mit Generalklauseln wie der von "Treu und Glauben", nach der sich die Abwicklung von Schuldverhältnissen richten soll (§ 242 BGB). So sollte es eigentlich auch nicht befremden, daß der dem Richter vorgegebene Entscheidungsmaßstab des "Kindeswohls" sich nicht der schlichten Anschauung erschließt, sondern einer wertenden Konkretisierung bedarf. Dennoch ist die Kritik an der Vagheit dieses Begriffs weit verbreitet, sowohl bei Juristen wie bei Sozialwissenschaftlern. Der Begriff "Kindeswohl" sei inhaltsleer, so wird gesagt, oder gar eine "Mystifikation", er entfalte keine entscheidungsdeterminierende Wirkung (1). Bezeichnenderweise habe man sich um eine juristische Definition des "Kindeswohls" bislang herumgedrückt, liest man bis in die jüngste Zeit in kinderpsychiatrischen Beiträgen (2). Abgesehen davon, daß die Definitionsfreude der Juristen seit dem intellektuell beachtlichen, aber fruchtlosen Versuch des Reichsgerichts, eine "Eisenbahn" zu definieren, merklich nachgelassen hat, verfehlen all diese Vorwürfe die Bedeutung des Rechtsbegriffs "Kindeswohl" schon vom Grundansatz her. Es handelt sich nicht um eine Normhülle, die vom Richter nach Belieben am Maßstab seines persönlichen Vorverständnisses aufzufüllen wäre. Auch kann die Kindeswohlklausel nicht, wie vor allem manche Sozialwissenschaftler meinen, als schlichter Verweis auf außerrechtliche, vor allem wissenschaftliche Maßstäbe verstanden werden. Es gibt zwar derartige Verweisungsnormen, wie etwa § 346 HGB bezüglich der unter Kaufleuten zu beachtenden Handelsbräuche oder Vorschriften, die technische Regeln inkorporieren. Die Kindeswohlklausel kann diesen Normen nicht ohne weiteres zur Seite gestellt werden. Ihr Verweisungscharakter ergäbe sich allenfalls indirekt aus dem Umstand, daß der Begriff "Kindeswohl" nicht nur rechtliche Aspekte umfaßt, sondern die komplexe Existenz des Kindes. Über die grundsätzliche Beachtlichkeit außerrechtlicher Vorstellungen zum Kindeswohl, etwa der Allgemeinheit oder der Wissenschaft, besteht deshalb Einigkeit. Es liegt darüber hinaus nahe, die Kindeswohl-Norm nicht nur als Öffnungsklausel zu verstehen, die das Eindringen außerrechtlicher Werte passiv duldet, sondern als eine Norm, die die außerrechtlichen Inhalte des Kindeswohls konstitutiv in sich aufnimmt. Allerdings ergibt sich gerade aus der Komplexität des Kindeswohl-Begriffs, daß die in Bezug genommenen Sachgebiete außerordentlich heterogen sind. Sie betreffen den rein physischen Bereich, Seelisch-Emotionales, Ethisches und Reli-

gißes bis hin zu solchen Gesichtspunkten, die sich aus der sozialen Natur des Menschen ergeben - kurz, die Kindeswohl-Norm beruht die Totalität aller potentiell relevanten Gesichtspunkte. Eine von Fachwissenschaftlern gelegentlich beanspruchte Alleinzuständigkeit ihrer Disziplin ist mit der prinzipiellen Umfassendheit des Kindeswohlbegriffs unvereinbar. Es bliebe somit nur ein Verständnis der Kindeswohlnorm als Verweisungsklausel auf das gesamte Aussagenmaterial, das zu dieser Thematik vorfindbar ist. Offen bliebe die Qualität der in Bezug genommenen Maßstäbe, die sie tragenden Kreise und die Integration der unkoordinierten, oft widersprüchlichen Grundsätze. Schon aus diesem Grund scheidet ein Verständnis des gesetzlichen Kindeswohlbegriffs als schlichte, wir würden sagen positivistische Verweisungsnorm aus. Generelle Gewißheit über den Inhalt des Kindeswohls kann nicht durch Rezeption eines bereitstehenden Arsenal ausfüllender Maßstäbe erreicht werden. Bei der Anwendung der Kindeswohlnorm sind derartige Vorstellungen, abgesehen von allgemein-rechtstheoretischen Einwänden gegen ein positivistisches Rechtsverständnis, in besonderem Maße verfehlt. Generelle Entwürfe menschlichen Seins und Sinns passen nicht in das Konzept freiheitlich-pluralistischer Ordnungen, wie sie in der Bundesrepublik und anderen westlichen Staaten bestehen. Ein - unterschiedlich breiter - Sockel verbindlicher Wertsetzungen fehlt nicht, wohl aber die Durchzeichnung eines staatlich gewünschten Menschenbildes und die Formulierung hierauf aufbauender detaillierter Erziehungsziele. Der Rechtsbegriff Kindeswohl meint nicht die Deduktion und Umsetzung einer menschlichen Sollbeschaffenheit auf ein konkretes Individuum; eine solche Funktion kommt ihm eher im sozialistischen Rechtskreis zu. Unser Kindeswohlbegriff enthält vielmehr den Auftrag an den Richter zur induktiven Gewinnung von Entscheidungskriterien aus dem einzelnen Kind heraus. "Anwendung" der Kindeswohlklausel bedeutet also nicht Subsumtion eines konkreten Sachverhalts unter einen generellen Normtatbestand, sondern schöpferische Konkretisierung und Vollendung des im Richtlinienstadium verharrenden, für den Einzelfall also "offenen" Gesetzes anhand des konkreten Sachverhalts, insbesondere des betroffenen Kindes. Der Rechtsbegriff Kindeswohl bezeichnet eine Gestaltungsaufgabe, er ist ein heuristisches Prinzip, gerichtet auf das Auffinden und wechselseitige Zuordnen von wesentlichen Fakten und Wertmaßstäben innerhalb des allgemeinen Rahmens des Rechts. Anders gewendet geht es für den Richter darum, das im allgemeinen bleibende vorgegebene Netz von Seinsdeutungen und Wertsetzungen fertigzuknüpfen unter den Anforderungen und im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall, also auch immer wieder aufs Neue.

Der so oft vermißte "Inhalt" der Kindeswohlklausel ist also im wesentlichen nicht materialer, sondern funktionaler Art; es ist verfehlt, nach der Definition eines Begriffs zu fragen, der strukturell nicht auf Definierbarkeit angelegt ist.

Die Wahl einer solchen Generalklausel anstelle entscheidungsdeterminierender Maßstäbe kann dem Gesetzgeber nicht als Flucht aus der Verantwortung angelastet werden. Erstens handelt es sich um eine weltweit verbreitete Regelungstechnik, zweitens haben sich generelle Zuteilungskriterien etwa für den Scheidungsfall als untauglich, jedenfalls als wenig kindgerecht erwiesen (z.B. Zuteilung nach Scheidungsschuld, Ge-

schlecht von Eltern und Kindern), und schließlich ist das Abstellen auf Einzelfallgerechtigkeit, also die diesbezügliche Offenheit des generellen Regelungsmusters, jedenfalls dort zumindest vertretbar, wo es um das persönliche Schicksal der beteiligten Menschen geht und das, was "gerecht" ist, wesentlich von ihren Persönlichkeiten abhängt.

Mit diesem Befund haben wir schon eine beachtliche Wegstrecke zurückgelegt und etliche Irrwege vermieden. Der Richter, der am Maßstab des Kindeswohls entscheiden soll, kann hier allerdings nicht stehenbleiben. Er weiß nun, wo er Details nicht zu suchen hat, nämlich im Gesetz, und er sieht sich auf seine eigene, verantwortliche Gestaltung verwiesen. Er darf und will in aller Regel auch nicht subjektivistisch urteilen; wie aber soll er objektiv und rational entscheiden? Hier hilft eine Besinnung auf die allgemeine Grundfunktion des Rechts, die man beschrieben hat als Ordnung und Einordnung der empirischen Daten einer sich wandelnden Welt in einen übergreifenden Sinnzusammenhang (3), kurz: die In-Bezug-Setzung und Harmonisierung von Sein und Sollen. Weder kann das Sollen sklavisch das Sein nachzuzeichnen versuchen, wenn sinnvolle Ordnung in Frage steht, noch darf es andererseits zu weit von den tatsächlichen Strukturen abstrahieren, wenn effektive Ordnung und nicht nur ein theoretisches Ordnungsmodell angestrebt wird. Daraus folgt eine duale Ausrichtung der richterlichen Konkretisierungsbemühungen: Primär zu klären sind die Fakten, denn auf ihre Gestaltung und Komposition soll es nach dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Kindeswohlklausel die Einzelfallgerechtigkeit zum Prinzip erhoben hat, gerade ankommen. Parallel dazu sind Wertmaßstäbe zu entwickeln, die geeignet sind, diesen Sachverhalt gerecht zu ordnen. Auf die hermeneutische Verflochtenheit von Sachaufklärung und Wertfindung kann ich hier nur andeutend hinweisen (4).

Innerhalb der richterlichen Wertbildung sind sodann idealtypisch vier Schritte zu unterscheiden: Die Suche nach Entscheidungsmaßstäben, ihre Kontrolle auf "Richtigkeit" und Rechtsverträglichkeit ("Stimmigkeit"), die Ermittlung ihrer Bedeutung und Tragweite gerade für den zu entscheidenden Sachverhalt ("Individualisierung"), sowie schließlich die Integration aller so für maßgeblich erachteten Gesichtspunkte zu einem Gesamtbild "Kindeswohl" (5).

Es fehlt mir der Raum, dies alles im einzelnen auszuführen. Nur auf die Bedeutung wissenschaftlicher, also insbesondere auch entwicklungspsychologischer Aussagen zum Kindeswohl im Rahmen dieses Konkretisierungsprozesses möchte ich näher eingehen.

Bitte versetzen Sie sich einmal in die Situation des zur Entscheidung über das Kindeswohl aufgerufenen Richters, der verschiedene einschlägige wissenschaftliche Äußerungen über die Kindesbedürfnisse vorfindet. Darf er sie beachten? Muß er sie beachten? Und wenn dies zu bejahen ist, wie soll er sie konkret handhaben - schlicht übernehmen, vorab kontrollieren (wie und worauf?), sie absolut setzen oder gegen anderweitige, vielleicht gegenläufige Gesichtspunkte abwägen?

Zum ersten Teil ist die Antwort einfach: Er muß sie beachten, weil ihm vom Gesetz das Kindeswohl als Entscheidungsleitpunkt

vorgegeben ist und dieser Begriff, wie erwähnt, unverkürzt die gesamte Existenz des Kindes in Bezug nimmt. Gegenteilige Stellungnahmen werden heute praktisch nicht mehr laut (6).

Andererseits kommt eine schlichte Übernahme nicht in Betracht. Sie ist - wie dargelegt - vom Gesetz nicht intendiert. Außerdem präsentiert sich der richterliche Beschluß den Betroffenen als Rechtsentscheidung, und es ist ein Unterschied, ob man aus wissenschaftlicher Überzeugung heraus bestimmte Forderungen erhebt oder ob man hoheitlich in Familienstrukturen eingreift mit dem Anspruch, Recht zu verwirklichen. Außerrechtliches Erfahrungsmaterial ist durch die Kindeswohlklausel zwar als grundsätzlich beachtlich berufen, muß aber den rechtsinternen Gewißeits- und Rationalitätsstandards genügen, um in die Rechtsentscheidung übernommen werden zu können. Es bedarf also eines konstitutiven Transfers in das Recht, unter Umständen auch einer - wie man gesagt hat - "umformenden Operationalisierung" (7).

Hier liegt die verbleibende Hauptverantwortlichkeit (8) des Richters beim Umgang mit entscheidungsrelevantem, aber außerjuristischem Material, und gleichzeitig wohl eine Hauptfehlerquelle bei der interdisziplinären Verständigung: Der Psychologe hat für die wissenschaftliche Richtigkeit seiner Aussage zum Kindeswohl einzustehen, der Jurist für die - noch zu erläuternde - rechtliche Richtigkeit der entscheidungstragenden Kindeswohlmaßstäbe (9). Damit befinden wir uns in der zuvor erwähnten Kontrollstation im Rahmen des Konkretisierungsprozesses. Wie und worauf ist zu kontrollieren?

Ausgehend von der angedeuteten Dichotomie von Sein und Sollen verstehen sich wissenschaftliche Aussagen zum Kindeswohl primär als Seinsaussagen, betreffend die seelisch-soziale Natur des Menschen. Nicht selten begegnen uns aber auch darauf aufbauende Folgerungen des Forschers, die dem Wertungsbereich zuzuordnen sind. Als Beispiel diene der altbekannte, auch heute noch gelegentlich vorzufindende Satz: "Eine Mutter ist auf Grund ihrer psychologischen Struktur und biologischen Prädisposition sowie auf Grund der spezifischen Bedürfnisse des Kleinkindes für dieses als Betreuungsperson unentbehrlich". Darauf aufbauend der Sollenssatz: "Kleinkinder gehören zur Mutter".

Nun unterscheiden sich Fakten und Wertungen idealtypisch dadurch, daß erstere nicht besonders legitimiert, sondern nur als existent nachgewiesen werden müssen, während Wertungen der unmittelbaren empirischen Verifizierung zwar unzugänglich sind, dafür aber sich als "richtig" zu legitimieren haben. Im Gegensatz etwa zum biologischen oder physischen Bereich weisen nun aber generelle Ist-Aussagen im psychischen Bereich meines Erachtens zwei Schwächen auf: Sie drücken in der Regel von vornherein nicht Naturgesetzmäßigkeiten aus, das heißt - wie der BGH formuliert - "allgemeine Regelmäßigkeiten, die sich praktisch in jedem Einzelfall verwirklichen" (10), sondern nur - wieder in der Terminologie der Rechtsprechung - Erfahrungssätze, d. h. aus einer Anzahl von Einzelbeobachtungen abgeleitete Regeln, die "eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit für die Gestaltung eines Sachverhalts" bezeichnen (11).

Aber auch als Aussage über nur typisches Sein bedarf der Erfahrungssatz eines diesbezüglichen Richtigkeitsnachweises. Hier liegt die zweite Besonderheit der sogenannten soft sciences: Die seelischen, geistigen, sozialen und gefühlsmäßigen Strukturen und Bedürfnisse eines Menschen entziehen sich weitgehend der unvermittelten Anschauung und der naturwissenschaftlichen Meßbarkeit. Die Erkenntnisgewinnung kann nur indirekt erfolgen, durch Beobachtung äußerer Symptome, Vergleich mit anderen Individuen und Schlußfolgerungen in bezug auf den eigentlichen Erkenntnisgegenstand. Das tut dessen faktischer Qualität im Prinzip keinen Abbruch, nur schiebt sich zwischen das Seiende und die es bezeichnende Aussage die persönliche Schlußfolgerung des Wissenschaftlers, kurz: An die Stelle des Faktennachweises tritt die Seinsinterpretation. Man mag nun darüber streiten, ob dies nicht genaugenommen bei jeder, auch der vermeintlich unvermittelten Faktenerkenntnis gilt. Jedenfalls aber gewinnt das interpretative Element bei Feststellungen im psychosozialen Bereich des Menschen konstitutiven Stellenwert. Damit verwischt sich die Grenze zwischen Tatsachenaussagen und Wertungen, so daß auch eine diesbezügliche Analyse und Entzerrung komplexer Aussagen entbehrlich ist. Entscheidend ist in jedem Fall die Frage nach der bestmöglichen Richtigkeitsgewähr der Aussage, nach dem Grad ihrer Legitimierung.

Über die Richtigkeit von Werturteilen, auch Seinsbewertungen, hat man nun schon seit jeher, im Bereich der Rechtswissenschaft vor allem in den letzten Jahrzehnten intensiv nachgedacht, vor dem Hintergrund der Erosion festgefügtter, zum Teil vorgegebener Wertordnungen und Orientierungen. Im Ergebnis, so meine ich, läuft alles darauf hinaus, daß - jedenfalls unterhalb weniger Fundamentalwerte, die das Menschliche schlechthin konstituieren - nur die intersubjektive Absicherung brauchbares Richtigkeitsindiz ist. Dabei kommen als Konsensträger bei wissenschaftlichen Aussagen nur Fachleute in Betracht, breitere Zustimmung der Allgemeinheit ist weder ausreichend noch erforderlich (12).

Dissens in Wissenschaftskreisen hat demgegenüber disqualifizierende Wirkung: Was unter Fachleuten umstritten ist, kann nicht in Recht umgesetzt und als solches von der Richterbank verkündet werden. Dies bedeutet, um ein aktuelles Beispiel zu nehmen, daß der gegenwärtig auch vor den Juristen ausgetragene Streit um das Bindungskonzept im Rahmen der scheidungsbedingten Sorgerechtsverteilung schon als Faktum Auswirkungen auf die richterliche Kindeswohlkonkretisierung haben muß. Es kann nicht Aufgabe des Familienrichters sein, den Streit sachlich zu entscheiden, seine Alternative heißt nicht LEMPP oder FTHE-NAKIS; er kann getrost abwarten, bis sich der Kampfesstaub gelegt hat und ihm konsentrierte Strukturen innerhalb der Fachwelt verläßlich erkennbar werden. Schon jetzt aber verbietet ihm das Faktum des Streits, das insbesondere von GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT geprägte und in der juristischen Praxis weitgehend etablierte Bindungskonzept mit seinen Strukturelementen "primäre Bezugsperson" und "Schaffung klarer Verhältnisse" weiterhin als Stand der Wissenschaft seinen Entscheidungen zugrunde zu legen. Der Effekt ist zunächst ein negativer: Ein bisher benutztes Hilfsinstrument ist diskreditiert, der Jurist wieder stärker auf sich selbst zurückgeworfen (13). Allerdings liegt auch in der bloßen Falsifizierung eines (unterstellt)

unrichtigen Modells schon ein Positivum. Übrigens beschränkt das Gesetz die Bewegungsfreiheit des Familienrichters nicht (14). Es schreibt zwar im § 1671 II BGB vor, daß "die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen" seien, eröffnet mit dieser Formulierung aber durchaus auch systemtheoretische Interpretationsmöglichkeiten. Der übergeordnete Primat des Kindeswohls und die Unschärfe des Berücksichtigungsbegriffs tun ein Übriges, um flexibles, jeweils sachgerechtes Entscheiden zu ermöglichen.

Bei nahezu einhelligem Konsens hingegen darf sich der Richter im weiteren damit begnügen, die prima-facie-Seriosität der Erkenntnisgewinnung, d.h. die Abwesenheit von Irrationalitätsindizien zu konstatieren. Dies deshalb, weil Konsens allein nichts über inhaltliche Qualität aussagt. So fand der Richter noch vor wenigen Jahren die auch wissenschaftlich eingekleidete Überzeugung vor, bei der Scheidung von Eltern kleiner Kinder gebühre der Mutter, vorbehaltlich grob disqualifizierender Umstände, stets der Vorrang. Schon damals jedoch war das Fehlen eines rationalen, wissenschaftlichen Unterbaus unter diesem Satz auch "von außen", also vom Nichtfachmann unschwer erkennbar.

Je schmaler die Konsensbasis, um so intensiver muß die richterliche Kontrolle gestaltet werden. Die Erarbeitung sachlicher und methodischer Grundkenntnisse auf sozialwissenschaftlichem Gebiet ist deshalb Pflicht des Juristen, der Rechtsentscheidungen über Kinder zu treffen hat oder beeinflussen will (15), ebenso wie sich die Gerichte beispielsweise in Abstammungsprozessen eine beachtliche Expertise auf medizinisch-biologischem Gebiet angeeignet haben. Ziel dieser Einarbeitung ist nicht die Umfunktionierung von Juristen zu (Schmalspur-) Sozialwissenschaftlern, sondern nur die Herstellung selbständiger Kritikfähigkeit, um der eigenen, spezifisch juristischen Aufgabe gerecht werden zu können. Auch hier wird sich das Augenmerk vornehmlich auf die Abwesenheit von Irrationalitätsindizien richten: Was "richtig" ist, mag oft ungewiß bleiben; Unrichtigkeiten oder Unschlüssigkeiten sind demgegenüber oft leichter und zweifelsfreier festzustellen.

Ich kann nicht verschweigen, daß der Jurist gerade in der psychologischen und kinderpsychiatrischen Literatur zur Kindeswohlproblematik bei Scheidung insoweit außerordentlich fündig werden kann. Dies vor allem wohl deshalb, weil die normale Scheidungsfamilie erst spät ins Spektrum empirischen Forschungsinteresses gerückt ist, noch später und nur vereinzelt die Kindeswohlproblematik, wie sie sich dem Richter darstellt. So begegnen unzulässige Übertragungen von Forschungsergebnissen aus anderen Themenbereichen (Stichwort: Deprivationsforschung als Grundlage eines angeblichen Muttervorrangs gegenüber dem Vater) oder auch bloße Spekulationen, eingekleidet in wissenschaftliche Fachsprache. Daß insbesondere hier ein breites Einfallstor für kulturelle und soziale Vorverständnisse, aber auch massive Vorurteile besteht, drängt sich auf. Ich habe meine diesbezüglichen, stichprobenartigen Befunde an anderer Stelle aufgelistet (16) und will mich hier nicht wiederholen. Derartige Herausarbeitungen typischer Fehlerquellen können die richterliche Kontrollaufgabe erleichtern und sein Augenmerk schärfen.

Gestatten Sie mir noch einige abschließende Bemerkungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit, natürlich beschränkt auf die juristische Sicht. Wie schon erwähnt, besteht vor allem auch auf seiten der Rechtspraxis ein erhebliches Interesse an überfachlicher Kommunikation - insofern hat in den letzten Jahren ein merklicher Einstellungswandel stattgefunden, gefördert vielleicht auch durch die Einrichtung von Familiengerichten. Die Teilnahme von Sozialwissenschaftlern am Deutschen Familiengerichtstag, der 2jährig in Brühl stattfindet, ist schon allgemein begrüßte Tradition geworden. Was wird aber konkret erwartet? Äußerungen von Wissenschaftlern zu rechtlich erheblichen Fragestellungen können drei Bereiche betreffen: (1) Reine Information über den einschlägigen fachlichen Wissensstand; (2) weitergehend der Versuch, die Umsetzung dieses Wissens für den Rechtsgebrauch, also die rechtliche "Operationalisierung" zu leisten; (3) noch weitergehend die volle Mitsprache in der rechtlichen Diskussion.

Äußerungen der ersten Art stellen den unverzichtbaren Teil des wissenschaftlichen Beitrags dar. Sie setzen interdisziplinäre Kommunikation voraus: Informierung des Wissenschaftlers über die spezifisch rechtliche Fragestellung und eine entsprechend zugeschnittene Antwort von seiner Seite. Den Juristen darauf zu verweisen, er solle sich die Antworten selbst aus dem allgemeinen Fachschrifttum zusammensuchen, hieße ihn zu überfordern; Halbwissen ist oft schädlicher als bewußtes Nichtwissen (17).

Äußerungen der zweiten Art, also Versuche der juristischen Operationalisierung eigenen Fachwissens begegnen uns (noch) relativ selten. Ein Grund mag darin liegen, daß die Notwendigkeit einer solchen Operationalisierung von Sozialwissenschaftlern oft nicht gesehen wird. Zum zweiten gehört dazu ein Maß an juristischer Erfahrung, das normalerweise nicht vorliegt und auch nicht erwartet werden kann. Der naheliegendste Weg ist, sich einen Juristen ins Team zu holen. Welcher Erfolg damit erzielt werden kann, zeigt das Autorengespann GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT: Das Umgießen fachlicher Postulate in die Sprache und Denkstrukturen der Juristen erhöhte deren Suggestivkraft offensichtlich erheblich. Fertiggerichte sind nun einmal besonders praktisch, das "economizing of mental effort" gehört, wie ein amerikanischer Rechtsphilosoph erkannt hat (18), zur menschlichen Natur. Allerdings muß man Fachwissen nun wirklich nicht so simplifizierend zurechtstutzen, wie es diese Autoren getan haben, um Gehör bei den Juristen zu finden, und eine Grenze muß sorgfältig beachtet werden: Tentative Umsetzungsvorschläge an die Juristen vorbehaltlich deren Stimmigkeitsprüfung sind allemal legitim; hier kann sich die interdisziplinäre Kommunikation zur "hohen Schule" entfalten. Wer aber den Anspruch erhebt, richtiges Recht unmittelbar zu formulieren, der muß sich auch der spezifisch rechtlichen Verantwortung stellen (19) und kann beispielsweise nicht fordern, daß ein Kind mit der Scheidung endgültig einen Elternteil verliere, nur damit Ruhe herrsche (20), oder daß ein psychisch schwer gestörtes Kind nicht untersucht und behandelt werden dürfe, wenn der sorgeberechtigte Elternteil dies verweigere (21).

Zu erwähnen bleibt die dritte Art von Äußerungen, die volle Mitbeteiligung an der juristischen Diskussion. Auch dies be-

gegnet uns, etwa von besonders engagierten und juristisch erfahrenen Wissenschaftlern. Natürlich ist das Fehlerisiko hier besonders hoch, außerdem stellt sich das Verantwortungsproblem in gleicher Weise wie beim Vorpunkt. Auch mag mancher Wissenschaftler der Versuchung erliegen, subjektiv für richtig gehaltenes dadurch argumentativ aufzuwerten, daß die Autorität der eigenen Disziplin dafür in Anspruch genommen wird. So ist es sicherlich gut gemeint, wenn die Erziehung der Kinder zur Selbständigkeit gefordert wird, um die Institution Familie und die Demokratie zu bewahren. Und weil dies notwendig sei, handele es sich auch um eine Forderung der Kinder - und Jugendpsychiatrie (22). Hier endet die gläubige Gefolgschaft des Juristen, die kinderpsychiatrische Verwurzelung der Forderung bekäme man gern näher erläutert. Natürlich darf jeder über gesellschaftspolitisch bedeutsame Fragen mitdiskutieren, dann aber als Bürger und nicht als Wissenschaftler. Kompetenzprobleme entstehen etwa auch bei dem Versuch, wissenschaftlich begründete Grundbedürfnisse des Kindes in Kindesrechte, gar in Kindesgrundrechte umzumünzen und dafür dann noch Art. 1 Grundgesetz (Menschenwürde) zu reklamieren (23). Hier wird mit einem vorwissenschaftlichen Rechtsbegriff argumentiert. Insgesamt scheinen solche fachlichen Übergriffe eher verzichtbar.

Erinnern wir uns aber an das Wesentliche: Sie sind mit Ihrer Fachkompetenz den Juristen nicht nur willkommen, wir brauchen sogar Ihre Hilfe. Und zwar die Hilfe vieler von Ihnen, damit Konsense erkennbar werden, und die Hilfe gerade auch der besten Fachvertreter, damit auch hinsichtlich der Qualität der konsentierten Inhalte Verlässlichkeit entsteht. Was kann Ihnen das Recht der Gegenleistung bieten? Vor allem die Erweiterung Ihrer Wirkungsmöglichkeiten. Dabei ist hervorzuheben, daß ich mich im Vorangehenden auf die systemimmanente Mitwirkung der Fachwissenschaftler beschränkt habe, also auf die Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs, wie er momentan im Gesetz fungiert. Dabei ist deutlich geworden, daß schon das geltende Recht flexibel genug gestaltet ist, um neuen Erkenntnissen Raum zu gewähren - hierin liegt gerade die hervorragende Funktion von Generalklauseln. Auch darf man den Erfindungsreichtum der Juristen nicht unterschätzen. So statuiert zwar § 1634 BGB nur ein Recht des nichtsorgeberechtigten Elternteils auf Umgang mit dem Kind. Von einem korrespondierenden Kindesrecht ist dort nicht die Rede, obwohl es nach den neueren Erkenntnissen über die Bedeutung des Kindeskontakts zum nichtsorgeberechtigten Elternteil naheliegt, ein solches Recht anzuerkennen - mit erheblichen Folgen für die ganze Konzeption des Umgangsrechtes. Nun gibt es aber seit kurzem eine neue Generalklausel im Gesetz, § 1618a BGB, die Eltern und Kinder zu gegenseitigem Beistand und Rücksicht verpflichtet. Hier hat man den Ansatz gefunden für eine rechtliche Umgangspflicht des nichtsorgeberechtigten Elternteils und damit für ein bilaterales Verständnis des Umgangsrechtes nach § 1634 BGB (24) - zugegebenermaßen noch eine Außenseiterauffassung im juristischen Meinungsbild.

Das Kindeswohl ist schließlich nicht nur positiver Rechtsbegriff, sondern bezeichnet auch eine fortdauernde rechtspolitische Verantwortlichkeit des Staates. Diese verpflichtet den Gesetzgeber, das gegenwärtig zur Wahrung des Kindeswohls etablierte System zu verbessern, wenn sich hierzu die Notwendigkeit abzeichnet. Sie kann sogar die Aufgabe oder zumindest

weitgehende Zurückdrängung des Konzepts der Kinderswohlwahrung durch justizielle Entscheidung verlangen, wenn sich - etwa im Gefolge systemtheoretischer Erkenntnisse und Folgerungen für die Familienkrise - Kindeswohlgerechtere und effektivere Lösungsmodelle herauskristallisieren. Einem wissenschaftlichen Paradigmawechsel hätte ein solcher im Recht zu folgen.

Daran mitzuarbeiten, solchen rechtspolitischen Veränderungen den Weg zu bereiten, müßte doch auch aus fachwissenschaftlicher Sicht eine reizvolle Aufgabe sein.

Gleiches gilt aber auch für die - bescheidenere - Aufgabe, dem jetzt geltenden Kindeswohlbegriff fachwissenschaftlichen Standards entsprechende Konturen zu verleihen, nicht zuletzt beispielsweise für den Bereich der neuerdings zugelassenen gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung - im großen und ganzen noch eine terra incognita, was den Bereich empirischer Erfahrungen betrifft (25). Ich habe mehrfach gesagt, daß das Gesetz durch seine Offenheit sachgerechte Entscheidungen ermöglicht. Gewährleisten kann das Recht allein die Sachgerechtigkeit jedoch nicht; hier beginnt Ihre, meine Damen und Herren, ganz spezielle Mitverantwortung.

Fußnoten

- (1) Vgl. COESTER, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff (1983) S. 1 f.m.w.N.
- (2) LEMPP, ZfJ 1984, 169, 170; ders., ZfKinder-JugPsychiatrie 13 (1985) 43 ff., 45
- (3) Formulierung nach WELZEL, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit (1963) S. 244 f.
- (4) Ausführlicher COESTER (Fn. 1) S. 169 f.
- (5) Vgl. COESTER, (Fn. 1) 6. Kapitel C (S. 381-488)
- (6) Repräsentativ die Richterin J. PULS, Das Recht zur Neuregelung der elterlichen Sorge in der Rechtsanwendung, in: REMSCHMIDT, Kinderpsychiatrie und Familienrecht (1984) S. 18
- (7) HARTWIEG/REBE, Familienrecht und Familiensoziologie, in: Familienrechtsreform - Chance einer besseren Wirklichkeit? (Hrsg. E. KÜHN/J. TOURNEAU 1978), S. 34
- (8) Nicht: "Alleinverantwortung", wie FTHENAKIS (Kindeswohl - gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit, in: 5. Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften Bd. 3, 1984, S.41) mich mißverstanden hat, vgl. COESTER (Fn. 1) S. 422, 383 f., 477 f. Trifft der Richter, gestützt auf wissenschaftliche Aussagen oder Sachverständigengutachten, eine falsche Entscheidung, so trägt die Verantwortung auch der wissenschaftliche Experte.
- (9) Im einzelnen COESTER (Fn. 1) S. 452-472; zur Kontrolle von Sachverständigengutachten vgl. auch BayObLG FamRZ 1982, 638
- (10) BGHZ 12, 22, 25
- (11) BGH aaO
- (12) In letzterem Punkt a.A. GERNHUBER, FamRZ 1973,233; ähnlich LÜDERITZ, FamRZ 1975, 607
- (13) Dies erkennt auch FTHENAKIS (Fn. 8) S. 39
- (14) A.A. FTHENAKIS aaO S. 47
- (15) Vgl. PULS (Fn. 6) S. 21
- (16) COESTER (Fn. 1) S. 426-438, 453-465

- (17) Ausführlicher PULS (Fn. 6) S. 22
- (18) RADIN, 11 ABAJ 357, 362 (1925)
- (19) Mit Bezug auf GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT grundlegend KATKIN/
BULLINGTON/LEVINE, 8 Law and Society Rev. 66 ff. (1974);
neuestens auch FTHENAKIS, Wandel im Verständnis der Ehe-
scheidung? Vortrag vor der Evangelischen Akademie,
Tutzing im Juni 1985 (unveröffentlicht)
- (20) GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT, Jenseits des Kindeswohls (1974)
- (21) GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT, Diesseits des Kindeswohls (1982);
krit. SIMITIS, ebd. S. 192 ff.
- (22) LEMPP, ZfJ 1984, 169 ff. 173
- (23) LEMPP, FamRZ 1984, 744; ders., ZfKinder-JugPsychiatrie
13, (1985) 53 f.
- (24) STAUDINGER/COESTER, BGB (12. Aufl. 1985) § 1618a
Rz. 36-38; MASSFELLER/BÖHMER/COESTER, Das gesamte Fami-
lienrecht (19. Lieferung 1985) § 1618a Rz. 31-33
- (25) Vgl. PULS (Fn. 6) S. 25; zweifelnd insoweit an der gegen-
wärtigen Hilfsfähigkeit der Kinderpsychiatrie und Ent-
wicklungspsychologie AmtSG Arnberg FamRZ 1985, 424